

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verwertung und für die Entsorgung von Abfällen
durch die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH
Major-von-Minckwitz-Allee 11 • 01558 Großenhain**

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH gelten mit ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle nachfolgenden Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH. Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ergänzend zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere die Annahmebedingungen der jeweiligen Entsorgungs-, Vorbehandlungs- und Verwertungsanlagen.

Vertragsbeziehungen kommen mit Zugang der Auftragsbestätigung seitens der Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH an den Auftraggeber oder durch Bereitstellung der Abfälle für die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH bzw. Abholung der Abfälle durch Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH zustande. Vorangehende Angebote von Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH sind freibleibend, falls nichts anderes vereinbart wurde.

Änderungen oder Ergänzungen sowie zusätzlich getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Gegenstand des Auftrages ist je nach Vereinbarung das Handling, die Übernahme, der Transport, die Vorbehandlung, die Verwertung oder die Entsorgung der vom Auftraggeber übergebenen Abfälle durch die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH im Rahmen der geltenden Gesetze insbesondere der Abfallgesetze, der jeweils gültigen Abfallsatzung und der Betriebsordnungen der jeweiligen eingeschalteten Vorbehandlungs-, Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen.

§1

Der Abfall entspricht den Parametern des rechtsverbindlich unterschriebenen Entsorgungsnachweises. Bei Änderung der Abfallzusammensetzung erlischt der Entsorgungsnachweis. Änderungen sind der Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH anzuzeigen.

§2

1. Für die Beladung ist in den vereinbarten Preisen eine Ladezeit ausgewiesen. Von der Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH genannte Termine sind freibleibend. Die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH behält sich vor, Termine den betrieblichen Anforderungen entsprechend zu ändern oder abzusagen.
2. Die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH setzt gut erreichbare Ladestellen, sowie die Möglichkeit zur kontinuierlichen An- und Abfahrt voraus.
3. Abfälle verschiedener Art dürfen vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen nicht miteinander vermischt werden: dies gilt insbesondere für brennbare und nicht brennbare Stoffe. Die Abfälle gehen mit der Übergabe an Beauftragte der Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH in das Eigentum von Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH über, sofern die Abfälle der Deklaration entsprechen.
4. Der Auftraggeber haftet für Versandstücke und deren Transport gemäß der gültigen GGVS, GGV See und Schiene.

§3

1. Die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH haftet für die Entsorgung bzw. Verwertung der ordnungsgemäß deklarierten Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Annahmebedingungen der jeweiligen Verwertungs-/ Entsorgungsanlage in Verbindung mit den Auflagen der Aufsichtsbehörden.
2. Weiter haftet die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH, soweit sie Laden und Transport übernimmt, für diese Dienstleistungen im gleichen Rahmen.
3. Die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH haftet nicht für technische und sachverständige Kontrolle der Abfälle bei Übernahme, sofern sie nicht den Auftrag zur Hinzuziehung eines Sachverständigen erhalten hat.
4. Die Haftung der Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH auf Schadenersatz beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht Deckungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung besteht.
5. Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für die richtige Deklaration der übergebenen Abfälle sowie für Schäden, die Dritten durch einen Verstoß hiergegen entstehen.
6. Die von der Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH vermieteten Behältnisse dürfen nur zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftraggeber haftet während der Mietzeit für jede Beschädigung der Behältnisse, wie für ihre ordnungsgemäße Absicherung am Standort. Erforderliche Genehmigungen für die Aufstellungen der Behältnisse hat der Auftraggeber einzuholen, die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers erforderliche Genehmigungen zu beantragen.

...Blatt 2

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verwertung und für die Entsorgung von Abfällen
durch die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH
Major-von-Minckwitz-Allee 11 • 01558 Großenhain**

§4

1. Die im Angebot und Vertrag aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beinhaltet nicht die Kosten für behördliche Gebühren. Diese hat der Auftraggeber gesondert zu entrichten.
2. Die Abrechnungsbasis wird im Einzelvertrag oder in den Anlieferungsbedingungen für die jeweilige Anlage geregelt.
3. Für die von der Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH erbrachten Leistungen wird dem Auftraggeber mindestens monatlich eine Rechnung zugesandt, die sofort nach Rechnungserhalt oder nach gesondert vereinbarten Zahlungszielen ohne Abzug fällig ist.
4. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist die ausstehende Forderung ab Verzugsbeginn mit einem Zinssatz von 9% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Zinsschadens bleibt jeweils offen.
5. Angeforderte Dienstleistungen für chemisch-technisches Personal werden nach Aufwand abgerechnet.

§5

1. Allen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zu den Preisen, liegen die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH gültigen Löhne, Tarife, Gesetze und Verhältnisse sowie die behördlichen Auflagen allgemein und außerdem bezüglich der Entsorgungsanlage zugrunde.
2. Sollte sich bei diesen Faktoren eine Änderung ergeben, so ist die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Zeitpunkt der Veränderung an, entsprechend anzugleichen.
3. Höhere Gewalt jeder Art, einschließlich Streik und Aussperrung sowie behördliche Anordnung usw. berechtigt die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist entschädigt von ihrem Angebot zurückzutreten oder ggf. den Vertrag mit dem Auftraggeber zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftraggeber bereits übernommene Abfälle auf seine Kosten zurückzunehmen.
4. Der Vertrag hat unbeschränkte Dauer, falls keine anderen Vereinbarungen in Schriftform geschlossen wurden. Die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH ist berechtigt, ihn fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen zuwiderhandelt.

§6

Liefert ein Auftraggeber selbst an oder lässt er durch Dritte anliefern, so unterwirft sich der Anlieferer der jeweils gültigen Betriebsordnung der Entsorgungs-/ Verwertungsanlage.

Die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH ist berechtigt, die angelieferten Abfälle sowohl vor dem Fahrzeug, als auch nach dem Abladen auf Übereinstimmung mit den Angaben des Auftraggebers zu überprüfen oder durch Ihre Beauftragten überprüfen zu lassen. Sollte sich bei den Überprüfungen herausstellen, dass sich unter den angelieferten Stoffen Abfälle befinden, die falsch deklariert sind oder für deren Entsorgung die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH keine behördliche Genehmigung hat, ist die Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen. Alle der Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§7

Der Gerichtsstand ist 01008 Dresden.

§8

Ist eine Bestimmung rechtswidrig, bleiben alle anderen weiterhin gültig.

Großenhain, Januar 2009